

# Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

**25. Jahrgang**

**Nr. 6**

**17.03.2020**

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung zur Durchsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus .....	2
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises .....	7

\*\*\*

## **Allgemeinverfügung zur Durchsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus**

Auf Grundlage der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW zur Durchführung von Veranstaltungen vom 13.03.2020 sowie zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen vom 15.03.2020 sowie der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 16.03.2020 wird gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virus-Infektionen in der Stadt Erkrath folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Alle öffentlichen Veranstaltungen im Stadtgebiet von Erkrath werden mit sofortiger Wirkung bis einschließlich Sonntag, dem 19.04.2020 untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden könnten. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur solche Veranstaltungen, die aus Gründen überwiegenden öffentlichen Interessen notwendig sind, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und –vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dazu gehören beispielsweise Wochenmärkte, die der Nahversorgung der Bevölkerung dienen.
2. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind bis einschließlich Sonntag, dem 19.04.2020 zu schließen bzw. einzustellen:
  - a. Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen, Theater, Kinos, Museen und Ausstellungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen,
  - b. der Sport- und Spielbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen und auf Spielplätzen, einschließlich aller Bolz- und Freiplätze, Skateranlagen, Fitnessstudios, Schwimmbäder und sog. Spaßbäder sowie Saunen,
  - c. alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen,
  - d. Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen,
  - e. die Durchführung von Jahrmärkten, Spezialmärkten, Volksfesten etc.,
  - f. Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und Wettannahmestellen und ähnlichen Einrichtungen,
  - g. die Ausübung der Prostitution und die Aufrechterhaltung von Prostitutionsbetrieben,
  - h. Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften,
  - i. die gewerbliche Vermietung oder die Bereitstellung von Räumlichkeiten, die zur Durchführung von Veranstaltungen geeignet sind.
3. Restaurants und Speisegaststätten dürfen bis einschließlich Sonntag, dem 19.04.2020 täglich nur in dem Zeitraum zwischen 6 Uhr und 15 Uhr Gäste in Ihren Räumlichkeiten bewirten. Für den Publikumsbetrieb sind Maßnahmen zu ergreifen, die das Risiko einer

Verbreitung des Corona-Virus minimieren. So sind Besucherinnen und Besucher mit deren Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer) zu registrieren. Zwischen den Tischen für Besucherinnen und Besucher ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten. An jedem Tisch dürfen sich maximal vier Personen aufhalten. Aushänge zur Einhaltung von Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar im Gastraum sowie auf den Toiletten anzubringen. Die Zubereitung von Speisen und deren Bereitstellung zur Abholung oder deren Auslieferung außer Haus sind von den in Satz 1 genannten zeitlichen Beschränkungen nicht betroffen. Gaststätten, deren Betriebszweck nicht vorrangig auf die Abgabe von Speisen ausgerichtet ist, wie dies etwa bei reinen Schankwirtschaften und Kneipen der Fall ist, sind bis einschließlich dem 19.04.2020 zu schließen (vgl. Ziff. 2 lit a. dieser Allgemeinverfügung).

4. In Hotels und Pensionen darf das Übernachtungsangebot bis einschließlich zum 19.04.2020 nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden. Die Neuaufnahme von Gästen ist ab sofort und bis zum 19.04.2020 im Einzelfall durch den Bürgermeister der Stadt Erkrath, Fachbereich Einwohner · Ordnung, genehmigen zu lassen.
5. Die Anordnungen zu den Ziffern 1, 2, 3 und 4 sind sofort vollziehbar.
6. Die Anordnungen unter den Ziffern 1, 2, 3 und 4 treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung in Kraft, sollten jedoch sofort beachtet werden.

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG) wird hingewiesen.

#### Begründung:

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

#### Zu Ziffer 1:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß §§ 16 Abs. 1, 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion

oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind es zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Die Zahl der Infizierten steigt stetig an. Es ist daher zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-Cov-2 notwendig, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Hinsichtlich des Auswahlermessens ist nach dem Erlass grundsätzlich davon auszugehen, dass aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 auch bei Veranstaltungen von unter 1.000 Teilnehmern/Besuchern keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung nicht durchzuführen. Laut Erlass reduziert sich das Auswahlermessen der zuständigen Behörden regelmäßig dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der getroffenen Maßnahmen in Betracht kommt. Nach dem Erlass hiervon ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und –vorsorge zu dienen bestimmt sind. Zur Begründung verweist der Erlass auf die in kurzer Zeit rasante Verbreitung des Virus. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-E müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen, oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Laut Erlass ist eine Vermeidung von nicht notwen-

digen Veranstaltungen angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung des Virus durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen. Bei der aktuellen Ausbreitungsgeschwindigkeit kann das Ziel einer Eindämmung nur erreicht werden, wenn vorübergehend jede Veranstaltung unabhängig von ihrer Personenzahl untersagt wird. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotential, so dass nur durch ein Verbot von Veranstaltungen eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann. Dem gegenüber sind keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter möglich, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung nicht durchzuführen. Die extrem hohen Risikofaktoren des Zusammentreffens von Personen bei Veranstaltungen, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit reduzieren das Ermessen dahingehend, dass nur die grundsätzliche Absage in Betracht kommt.

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung kann nur mit dem Verbot von Veranstaltungen die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Ziel ist es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich befristete Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2, Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Die Befristung bis zum 19.04.2020 erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit.

#### Zu Ziffer 2 bis 4:

Rechtgrundlagen der Maßnahmen unter den Ziffern 2, 3 und 4 sind §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 S. 2 IfSG. Aufgrund der zu 1. gegebenen Begründung ist es zur Gesundheitssicherung der Bevölkerung notwendig, das Verbot von Veranstaltungen um ein Verbot von weiteren Anlässen zu ergänzen, bei denen vergleichbar hohe Risikofaktoren existieren, wie z.B. des Zusammentreffens von Personen bei Veranstaltungen, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit.

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung kann nur mit dieser Einschränkung sozialer Kontaktmöglichkeiten die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Die Regelung orientiert sich an einer Reduzierung der sozialen Kontaktmöglichkeiten in Anlehnung an die Schutzbestimmungen an stillen Feiertagen. Ziel ist es, durch eine vorübergehende konsequente soziale Distanzierung die Ausbreitung des Virus im täglichen Leben zu verlangsamen. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Er-

kranken sowie sonstigen Krankheitsfällen bereithalten zu können. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich befristete Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Artikel 2, Absatz 2, Satz 2, 12 Abs. 1, 14 Abs. 1, Artikel 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt. Auch die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber von Restaurants und Gaststätten müssen hinter dem Interesse der Bevölkerung auf möglichst effektiven Schutz vor einer Infektion zurückstehen. Dies gilt umso mehr, als die Zubereitung und Verkauf von Speisen im Rahmen von Lieferdiensten weiterhin möglich ist.

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich auch zwingend das Verbot der Neuaufnahme von Gästen im Hotelgewerbe. Vor dem Hintergrund des Risikos einer unzureichenden Eindämmung durch die Zulassung v. a. überregionaler Gäste wird das erstrebte Ziel der weiteren Unterbindung von Infektionsketten gefährdet. Die Interessen der Hotelbetreiber müssen daher zurücktreten. Eine Erlaubnis zur Neuaufnahme kann im Einzelfall durch den Bürgermeister der Stadt Erkrath erteilt werden, etwa wenn diese erforderlich werden sollte, um die häusliche Absonderung einer anderen Person durchzusetzen.

In Bezug auf die Regelungen zu Ziff. 2 ist zu berücksichtigen, dass durch den Unterrichtsausfall zu erwarten ist, dass sich die Schülerinnen und Schüler alternative Treffpunkte suchen. Als solche eignen sich nicht nur Cafés, sondern auch Sportstätten o.ä. Um den Schutzzweck des Schließens der Schulen und Kindergärten, nämlich die Reduzierung der sozialen Kontakte und somit die Hemmung der Übertragungsmöglichkeiten, nicht zu gefährden, ist auch der Zugang zu alternativen Anlaufpunkten zu unterbinden.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist das hier verfügte Verbot jedoch zunächst bis zum 19.04.2020 zu befristen.

#### Zu Ziffer 5:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG NRW) erhoben werden. Wird die Klage schriftlich

erhoben, so wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass diese Frist durch das Verschulden eines Ihrer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Erkrath, den 17.03.2020

gez. Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

### **Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der von der Stadt Erkrath für Herrn Sascha Theo Wilhelm (Fachbereich 37) ausgestellte Dienstausweis Nr. 723 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Erkrath, den 16.03.2020

Stadt Erkrath  
Der Bürgermeister

Im Auftrag  
gez. Karaefe

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-1061, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <https://www.erkrath.de/Rathaus-Politik/Verwaltung/Amtsblatt-und-Bekanntmachungen> online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.